

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Fenster-Mayer GmbH, Hauptplatz 6, 3462 Frauendorf/Au

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von uns abgeschlossenen Verträge.
Zur Rechtswirksamkeit mündlicher Abmachungen bedarf es unsere schriftliche Bestätigung.

2. Kostenvoranschläge

- a.) Angebote sind freibleiend und unverbindlich. Bestellungen des Auftraggebers haben in schriftlicher oder in elektronischer Form zu erfolgen.
- b) Die Preise sind in Euro angegeben und 60 Tage ab Anbotsdatum gültig; vorbehaltlich Irrtümer und Industriepreisänderungen.
- c) Eine Bestellung gilt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung als Auftrag anerkannt.
- d) Kostenschätzungen von Fenster-Mayer sind unverbindlich; eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht.
- e) Angebote, Kostenvoranschläge und Leistungsverzeichnisse von Fenster-Mayer gehen davon aus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Gewerke für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nach Beginn der Arbeiten heraus, dass das Gewerk nicht geeignet oder mangelhaft war, so hat der Auftraggeber den dadurch notwendigen Mehraufwand als zusätzliches Entgelt zu tragen.
- f) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand, sofern kein Fixpreis vereinbart wurde.

3. Leistungsausführung

- a) Die Termine für die Durchführung unserer Leistungen werden vorher bekanntgegeben. Der Auftraggeber gewährt den freien Zutritt zur Baustelle.
- b) Der Auftraggeber stellt kostenlos für die Zeit der Leistungsausführung der Fenster-Mayer Energie, Wasser und versperrbare Räume für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung und trägt die Gefahr für angelieferte Materialien und Werkzeuge. Der Auftraggeber garantiert für die Richtigkeit der der Fenster-Mayer übergebenen Pläne, Grundrisse und Skizzen und beschafft auf eigene Kosten die zur Durchführung des Auftrages notwendigen behördlichen Bewilligungen.
- c) Fenster-Mayer ist berechtigt, vereinbarte Liefertermine bis 3 Werktage vorher abzuändern, ohne dem Auftraggeber diesbezüglich schadenersatz- oder kostenpflichtig zu werden. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die in der Sphäre von Fenster-Mayer liegen bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend hinausgeschoben. Die durch solche Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Wird die Ausführungsfrist auf Wunsch des Auftraggebers verkürzt oder muss der Auftrag seiner Natur nach dringend ausgeführt werden, werden die durch notwendige Überstunden und durch Beschleunigung der Materialbeschaffung entstehenden Mehrkosten zusätzlich berechnet.
- d) Unterbleibt, außer im Falle eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag, über Wünsche des Auftraggebers die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum Teil, sind Fenster-Mayer alle ihr dadurch entstandenen Nachteile, insbesondere auch die Kosten bereits bestellten Materials ebenso wie daraus resultierende Leerstandszeiten des Personals zu vergüten. Trifft den Auftraggeber grobes Verschulden, hat er der Fenster-Mayer auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen.
- e) Hinweis: Abweichungen und Farbunterschiede zu Musterstücken oder Prospektabbildungen können bestehen.
- f) Anschließen eines Rollladen, eines Raffstore, einer Markise, etc.
Unsere Monteure sind grundsätzlich nicht befugt, elektrische Einrichtungen an das Hausnetz anzuschließen. Das Anschließen muss von einem durch den Auftraggeber beauftragten konzessionierten

Elektrofachbetrieb erfolgen.

g) Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen, die dem Auftraggeber übergeben werden, bleiben Eigentum von Fenster-Mayer. Der Auftraggeber darf diese Dokumente nur mit schriftlicher Zustimmung von Fenster-Mayer vervielfältigen oder an Dritte weitergeben. Zurückbehaltungsrechte an solchen Unterlagen sind ausgeschlossen.

h) Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte werden von Fenster-Mayer im Zusammenhang mit Angeboten, Verkäufen oder Lieferungen nicht übertragen oder zur Benutzung überlassen.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) Die Preise verstehen sich netto ab Werk (EXW), ohne Abgaben, inklusive Standard-Produktverpackung.

b) Für Preis- und Zahlungskonditionen sind die Angaben in der Auftragsbestätigung maßgebend. Alle Zahlungen müssen diesen entsprechend an folgende Bankinstitute Volksbank Krems-Zwettl AG
IBAN: AT68 4121 0472 8820 0000; BIC:VBOEATWWKRE geleistet werden.

c) Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind Festpreise und werden bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung nicht geändert.

d) Bei Vertragsabschluss ohne ausdrückliche Vereinbarung des Kaufpreises gilt der am Tag der Lieferung geltende Verkaufspreis als vereinbart.

e) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist bei Eingang der Auftragsbestätigung eine Anzahlung in der Höhe von 50 % des vereinbarten Kaufpreises und der offene Restbetrag nach Lieferung zur Zahlung fällig.
Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturdatum zur Zahlung fällig. Bei Bezahlung innerhalb von 7 Tagen ab Fakturdatum ist der Auftraggeber berechtigt, 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

f) Rechnungen für Dienstleistungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Fakturdatum netto ohne Skonto zur Zahlung fällig.

g) Ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Dem Auftraggeber steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

h) Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn und soweit eine Gegenforderung ausdrücklich schriftlich für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt ist.

i) Stundungen und Kreditierungen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung wirksam. Auf Verlangen hat der Auftraggeber eine ausreichende Sicherstellung für den kreditierten Kaufpreis zu gewähren. Unterbleibt die verlangte Sicherstellung oder erscheint die eingeräumte Zielgewährung aus anderen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, so ist zur Fälligkeitstellung der gesamten Forderung berechtigt.

j) Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, kann Fenster-Mayer ihre Forderungen- unabhängig etwaiger Zahlungsvereinbarungen - sofort fällig stellen.

k) Bei Verzug des Auftragsgebers ist Fenster-Mayer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen.

l) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzugs, sämtliche Mahnspesen, insbesondere jene eines Inkassoinstituts oder Rechtsanwalts, zu ersetzen.

m) Fenster-Mayer ist berechtigt, Forderungen gegen jedwede Ansprüche oder Forderungen, insbesondere aus für andere Aufträge gewidmeten oder umgewidmeten Zahlungen aufzurechnen.

n) Dem Vertragspartner bzw. Auftraggeber kommt eine Aufrechnung insbesondere aus Gewährleistungsansprüchen mit Forderungen von Fenster-Mayer nicht zu und verzichtet der Vertragspartner ausdrücklich auf die Erklärung der Aufrechnung aus Gewährleistungsansprüchen gegenüber Fenster-Mayer.

4. LIEFERFRISTEN UND LIEFERUNG

a) Von Fenster-Mayer genannte Lieferfristen und Liefertermine sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart werden. Die Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch Fenster-Mayer jedoch nicht vor endgültiger Klärung aller technischen Lieferdetails zu laufen. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet der Rechte von Fenster-Mayer aus dem Verzug des Auftraggebers - um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist; dies

gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, welche die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen werden. Fenster-Mayer ist berechtigt, festgesetzte Liefertermine bis 3 Werktage zuvor kostenlos zu verlegen. Sollte eine Einhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich sein, trägt dieses Risiko der Auftraggeber.

b) Fenster-Mayer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen und darüber Teilrechnungen zu legen.

c) Wird die von Fenster-Mayer in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist bzw. Liefertermin aus Gründen, die von Fenster-Mayer grob schuldhaft zu vertreten sind, um mehr als 21 Tage überschritten, so ist der Auftraggeber nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm die bestellten Produkte noch nicht als versandbereit gemeldet wurden. Schadenersatzansprüche hieraus stehen dem Auftraggeber nicht zu.

d) Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nicht in der Sphäre von Fenster-Mayer liegen, wie Streiks, Aussperrungen oder Montagen und sonstige Umstände, welche Fenster-Mayer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Fenster-Mayer noch offene Lieferzusagen zu stornieren oder die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern.

e) Die Verpackung der Ware erfolgt nach Ermessen von Fenster-Mayer und wird nicht zurückgenommen. Griffe und Zubehörteile werden lose beige packt.

f) Die von Fenster-Mayer geschuldete Leistung gilt als erbracht und damit die Gefahr und Risiko als übergegangen:

- Bei Lieferung ab Werk sowie bei vereinbarter Selbstabholung durch den Auftraggeber mit der Meldung der Versandbereitschaft.
- Bei Lieferung mit vereinbarter Zusendung: mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person oder Anstalt.
- Bei Lieferung mit vereinbarter Montage mit Einbau.

g) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Annahme der von Fenster-Mayer zum vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellten Ware. Auch wenn der Auftraggeber die vertragsmäßig bereitgestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht annimmt, gilt der Vertrag seitens Fenster-Mayer als erfüllt. Fenster-Mayer ist bei nicht fristgerechter Abnahme der Ware durch den Auftraggeber berechtigt, die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vorzunehmen und weiters von diesem den tatsächlich erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn zu begehren.

h) Bei Versendung von Waren kann Fenster-Mayer die Beförderungsmittel und den Versandweg unter Ausschluss jeder Haftung auswählen. Dieser Ausschluss gilt nicht soweit Fenster-Mayer grob fahrlässig gehandelt hat.

i) Für die freie Zufahrt zur Baustelle sowie für eine angemessene Abstellfläche für die gelieferte Ware ist vom Auftraggeber zu sorgen. Weiters ist vom Auftraggeber ausreichendes Entladepersonal bereit zu stellen bzw. ist dafür zu sorgen, dass eine zur Leistungsannahme befugte Person am Zustellort anwesend ist.

5. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE UND HAFTUNG

a) Die Gewährleistung für von Fenster-Mayer gelieferten Fenster und Türen richtet sich nach den allgemeinen Qualitätsrichtlinien der Bundeswirtschaftskammer sowie den Bestimmungen des ABGB und insbesondere nach den unter www.fensterundfassaden.at veröffentlichten Richtlinien und Kriterien. Mängel die in Folge nicht ausreichender Pflege, nicht fachgerechter Montage oder Weiterverarbeitung entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen. Diesbezüglich gilt die ÖNORM B 5305 -Fensterinstandhaltung - als verbindlich.

b) Die Ware ist bei Übernahme unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu kontrollieren. Mängelrügen hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Kalendertagen, in jedem Fall jedoch vor Einbau und Montage der Ware, schriftlich geltend zu machen. Bei Mängel, die erst bei Einsatz der Produkte erkennbar werden, endet die Rügefrist spätestens nach einem Monat, nach Übergabe der Produkte. Ersatz bei Glasbruch kann nur erfolgen, wenn dieser bei Anlieferung auf dem Lieferschein vermerkt wird. Spätere Glasbruchreklamationen können nicht mehr anerkannt werden.

c) Nachweislich fehlerhaft ab Werk gelieferte Waren werden bei rechtzeitiger Rüge nach Wahl von Fenster-Mayer ausschließlich:

- An Ort und Stelle oder an einem anderen Ort nach Wahl von Fenster-Mayer behoben.
- Kostenlos ausgetauscht (die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von Fenster-Mayer über).
- Zwecks Reparatur retour geholt.
- Reparaturen, die ohne Einverständnis von Fenster-Mayer durch den Auftraggeber selbst oder durch einen Dritten vorgenommen werden, können Fenster-Mayer nicht angelastet werden, und somit erlischt der Anspruch auf Gewährleistung für von Fenster-Mayer gelieferten Produkte.

d) Fenster-Mayer hat dem Auftraggeber keinen Schadenersatz zu leisten. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Schäden, die von Fenster-Mayer vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

- e) Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der von ihm angegebenen Maße und Details z.B. Anschlagart, Aufgehrichtung selbst verantwortlich, ebenso für die technisch einwandfreie Lösung der von ihm vorgelegten Pläne und Zeichnungen.
- f) Soweit gesetzlich zulässig wird der Anspruch des Auftraggebers auf gewährleistungsrechtliche Wandlung oder Preisminderung ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche für Mangelfolgeschäden oder sonstige Begleitschäden wie insbesondere auch für Betriebsausfallsschäden und sonstige mittelbare Schäden wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- g) Die von Fenster-Mayer angeführten Gewährleistungsfristen beginnen mit Übergabe.
- h) Alle Beschlagsvarianten sind für "Feineinstellungen" ausgerüstet. Diese Feineinstellung ist als Teil der Montageleistung durchzuführen. Die Montage- und Einstellrichtlinien der jeweiligen Hersteller sind in jedem Falle, insbesondere bei Selbstmontage, einzuhalten.
- i) Von Fenster-Mayer eingeräumte Garantie und Gewährleistung gilt, sofern die in den einschlägigen technischen Normen und Standards üblichen Belastungen nicht überschritten werden. Bei unüblichem Produkteinsatz oder unüblicher Produktverwendung entfällt die Garantie zur Gänze.
- j) Fenster-Mayer übernimmt keine Garantie für Abverkaufselemente, die auf den Verkaufspapieren als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind.
- k) Allfällige Garantiefristen schließen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen ein.
- l) Bei Fenstern, die durch unsachgemäße Montage und Hantieren mit spitzen Gegenständen beschädigt werden, erlischt eine allfällige Garantie und kann nicht mehr geltend gemacht werden.
- m) Die Fenster werden werkseitig voreingestellt. Durch unsachgemäße Montage durch den Auftraggeber kann jedoch eine Nacheinstellung erforderlich sein, welche von Fenster-Mayer als Servicearbeit in Rechnung gestellt wird.
- n) Bei Einstell- oder Servicearbeiten hat der Auftraggeber für einen freien Zugang zu den Fensterelementen zu sorgen. Alle hinderlichen Gegenstände wie z.B. Gardinen, Möbelstücke, etc. müssen vom Auftraggeber entfernt werden. Ebenfalls ist für eine vollflächige Abdeckung des Bodens zu sorgen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann Fenster-Mayer für eventuell entstehende Schäden nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- o) Garantieleistungen beziehen sich ausschließlich auf das jeweilige Einzelelement. Werden zwei oder mehr Einzelelemente zu durchgehenden Fenster-/Türflächenverbunden, bedarf dies einer gesonderten Zustimmung der Firma Fenster-Mayer. Ungeachtet dessen, entfällt jeglicher Garantieanspruch dann, wenn die Verbindung einzelner Elemente nicht fach- und sachgerecht erfolgt ist bzw. nicht dem technischen Standard entspricht.
- p) Für Veränderungen des Erscheinungsbildes der Oberfläche, insbesondere in Folge von Verschmutzungen, besteht keine Garantie und Gewährleistung. Garantie gilt bzw. Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:
- Außenliegende Bauteile sind einer sehr starken Beanspruchung durch aggressive Umwelteinflüsse ausgesetzt. Es kann zu Ablagerungen durch Industrieabgase, aggressivem Feinstaub/Pollenstaub und saurem Regen kommen. Durch Regen und Tauwasser können diese Ablagerungen die Oberfläche verätzen, und das Aussehen beeinträchtigen. Darum müssen diese Verschmutzungen auf der Außenseite Ihrer Kunststofffenster, insbesondere laut Anleitung der Fenster-Mayer-Pflegerichtlinien, entfernt werden.
 - Oberflächenschäden, verursacht durch aggressive bzw. scheuernde Reinigungsmittel, sind von der Garantieleistung ausgenommen und bilden keine Grundlage für Gewährleistungsansprüche.
 - Verfärbungen auf weißen Kunststoffoberflächen, hervorgerufen durch chemische Reaktionen (z.B. durch Zinkpartikelablagerung von Eternitfassaden oder Eternitfensterbänken) sind nicht Gegenstand von Garantie und Gewährleistung.
 - Kunststofffenster sind bei Lagerung vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
 - Schutzfolien sind sofort nach dem Einschäumen der Elemente abzuziehen. Bei Zwischenlagerungen ist die Folie spätestens nach vier Wochen zu entfernen.
 - Holzfenster, die ohne geeignete Endbeschichtung (Dickschichtlasur) bestellt werden, werden ohne Zwischenschliff geliefert, und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass laut ÖNORM B 5303 eine geeignete Oberflächenbeschichtung gemäß ÖNORM B 2230 Teil 1 vom Auftraggeber selbst vor zu nehmen ist, da Imprägnierungen allein keinen ausreichenden Schutz des Holzes bieten. Für alle Reklamationen, Mängel oder Schadenersatzforderungen, die aufgrund des Fehlens einer geeigneten Beschichtung mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehen, haftet Fenster-Mayer nicht.
 - Bei den Holzarten Lärche, Oregon und Kiefer kann es zu Harzaustritten kommen. Diese Harzaustritte sind

- naturbedingt und können vom Hersteller nicht beeinflusst werden und begründen daher keinen Garantie- oder Gewährleistungsanspruch. Bei fertig lackierten Holzelementen sind durch den natürlichen Werkstoff Holz, bedingt Farbabweichungen möglich und stellen keinen Reklamationsgrund dar.
- Holzfenster sind witterungsgeschützt in einem trockenen Raum bei einer max. Luftfeuchtigkeit von 50 % zu lagern.
 - Bei bereits eingebauten Holzfenstern und Holz/Alu-Fenstern ist bei Innenputz- und Estricharbeiten darauf zu achten, dass die Luftfeuchtigkeit 50% nicht überschreiten darf, da es sonst zu irreparablen Flügelverzug und Schäden an den Fenstern kommen kann. Dies muss durch ausreichendes Lüften verhindert werden. Falls es zu Wasseransammlungen an der Oberfläche der Fenster kommt, müssen diese sofort entfernt werden.
- Für Schäden die auf zu hohe Luftfeuchtigkeit zurückzuführen ist, kann keine Haftung übernommen werden.
- Holz - Lasuren: Aus spritztechnischen Gründen ist es möglich, dass einzelne Bestandteile eines Elementes (z.B. Glasleiste, Sprosse, o.ä.) geringfügige Farbabweichungen aufweisen. Diese Unterschiede stellen keinen Reklamationsgrund dar. Dies gilt im speziellen auch für Sonderlasuren, für welche vor Auftragserteilung ein Lasurmuster angefertigt wurde. Des Weiteren ist bei Sonderlasuren auch eine geringfügige Gesamtabweichung im Farbton aufgrund des Größenunterschiedes zwischen Handmuster und fertigem Element möglich. Dieser Umstand stellt keinen Reklamationsgrund dar.
 - Zum Reinigen der Holzoberflächen dürfen keine aggressiven, lösenden oder scheuernden Reinigungsmittel verwendet werden. Um Schäden zu vermeiden sind daher salmiak- oder alkoholhaltige bzw. ätzende Reiniger zu vermeiden.
 - Ungeeignete Klebebänder bei Abklebarbeiten dürfen nicht verwendet werden. Es dürfen zum Abkleben der Holzfenster nur Klebebänder verwendet werden, welche den ausdrücklichen Vermerk, für die Verwendung dieses Zwecks, aufweisen. Holzoberflächen sind regelmäßig mit Pflegemitteln zu behandeln. Beschädigungen des Anstriches sind sofort mit geeigneten Materialien auszubessern (z.B. Hagelschäden, Holzrisse, Kratzer usw.).
 - Wenn Fenster-Mayer-Holzelemente durch eine Folie geschützt sind, sind diese Folien sofort nach dem Einbau abzuziehen, da es ansonsten zu Beeinträchtigungen der Farboberfläche kommen kann.
 - Bei eloxierten Oberflächen, Aluminium hat eine Grundreinigung sowie zwei Mal jährlicher Reinigung nach GRM-Richtlinien (Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden) zu erfolgen. Vergleichsbasis für Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche ist der nach DIN 67530 ermittelte Glanzgrad, der mindestens 30 % des ursprünglichen Wertes beträgt.
 - Zum Reinigen von eloxierten Oberflächen und Aluminium müssen Neutralreiniger eingesetzt werden, die keinen schädlichen Einfluss auf Oxid- oder Pulverbeschichtung haben.
 - Für nicht PVD-beschichtete Messingdrücker gibt es keine Oberflächen-Garantie.
 - Farbunterschiede an Eloxierungen und Pulverbeschichtungen bei Sprossen zueinander und Sprossen zu dem jeweiligen Fensterrahmen sowie bei Aluprofilen und Rolloschienen, sind herstellungs- bzw. materialbedingt und stellen keinen Reklamationsgrund dar.
 - Abweichungen oder leichte Farbunterschiede bei Holzstrukturen von Aluminiumschalen sind produktionsbedingt, um eine holzähnliche Strukturierung zu erlangen, und stellen somit keinen Reklamationsgrund dar.

6. Glas

a) Fenster-Mayer gewährt bei Isolierglaselementen (2fach- oder 3fach-Verglasung) 5 Jahre Garantie gegen Kondenswasserbildung im Scheibenzwischenraum. Glas als unterkühlte Schmelze gehört zu den spröden Materialien, die keine plastische Verformung (wie z.B. Metalle) zulassen. Bei Überschreiten der Elastizitätsgrenze durch thermische und / oder mechanische Einwirkungen führt dies unmittelbar zum Scheibenbruch. Bei unsachgemäßer Behandlung kann keine Garantie übernommen werden. Beim Einsatz von innen- oder außenliegenden Sonnenschutz ist darauf zu achten, dass die Isolierverglasung über die ganze Fläche gleichmäßig beschattet wird, da es sonst auf Grund der auftretenden thermischen Belastungen, zu Spannungsrissen kommen kann.

7. Montage

-Bei Rohbaumontage müssen die Rohbauöffnungen vor Montagebeginn für die Montage von Fenster und Türelemente vorbereitet sein. Das Mauerwerk muss eine ausreichende statische Befestigung der Fenster- und Türelemente ermöglichen. Dies schließt die Verwendung von Leibungsziegeln mit ein, wenn diese vom Ziegelhersteller lieferbar sind.

Um die Abdichtung der Fenster- und Türelemente zu ermöglichen, müssen die Rohbauöffnungen umlaufend über die komplette Leibungstiefe und an der Außenwand ca. 10 cm breit mit einem Glattstrich versehen werden. Der Glattstrich muss bei Montagebeginn tragfähig und frei von Verunreinigungen sein.

Die äußere Abdichtung der Bauanschlussfugen ist nur begrenzte Zeit UV-beständig. Wird die Außenfassade nicht innerhalb dieses Zeitraums hergestellt, kann keine Haftung für die äußere Abdichtung übernommen werden.

Die Außendichtbänder können bauseits überspachtelt oder auf Wunsch erst vor Herstellung der Fassade angebracht werden. Dadurch entstandene Zusatzkosten werden in Rechnung gestellt.

Bei der Ausführung von Vorsatzsonnenschutzlösungen, muss die Sturzdämmung bauseits hergestellt werden. Ist diese Sturzdämmung nicht vorhanden, können Fenster-Mayer diese optional anbieten. Für Bauschäden auf Grund der fehlenden Sturzdämmung wird von Fenster-Mayer keine Haftung übernommen.

Beim Austausch von Fenster und Türelementen im Zuge einer Sanierung muss von Fall zu Fall die Möglichkeit der Abdichtung nach ÖNORM B5320 geprüft werden. Grundsätzlich gelten hier die gleichen Voraussetzungen für die Abdichtung wie bei der Rohbaumontage. Dies setzt voraus, dass im Zuge des Fenstertausches Innen- und Außenlaibungen sowie Innen- und Außenfensterbänke erneuert werden. Des Weiteren ist die Abdichtung im Fußbodenbereich bei bodenhohen Fenster- und Türelementen nur möglich, wenn der Fußbodenaufbau innen und außen vor der Montage entfernt wird. Diese Arbeiten sind nur dann Bestandteil des Angebots, wenn sie in der Montagebeschreibung enthalten sind und müssen ansonsten bauseits durchgeführt werden. Ist der Erhalt der Laibungen, Fensterbänke und des Fußbodens gewünscht, werden die Abdichtungen der Bauanschlussfuge entsprechend den gegebenen Möglichkeiten, möglichst normgerecht durchgeführt. Gerne berät die Fenster-Mayer über die Möglichkeiten.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

9. Schadenersatz

Fenster-Mayer hat dem Auftraggeber keinen Schadenersatz zu leisten. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Schäden, die von Fenster-Mayer vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

Die Haftung von Fenster Mayer ist in jedem Fall mit ihrer Haftpflichtversicherungssumme betraglich begrenzt.

10. Haftung

Mehrere Auftraggeber haften der Fenster-Mayer für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

11. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben geistiges Eigentum unseres Unternehmens. Jede Verwertung, Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung unseres Unternehmens. Bei ihrer Verwendung ohne Zustimmung, ist unser Unternehmen jedenfalls - auch wenn es sich um kein Werk nach Urheberrechtsgesetz - zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr, wie sie bei Werken in Sache des Urheberrechtsgesetzes in der Höhe von 25% der Planungs- bzw. Herstellungskosten, berechtigt.

12. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, sobald der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen - die zur Ausführung erforderlich sind - nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten erfüllt hat. Die Leistung des Vertrages und Versetzens von Tür- und Fensterstöcken u.ä., des Aufstellens allenfalls erforderlicher Gerüste und eventuelle Maurerarbeiten, sind vom Auftraggeber beizustellen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Auftraggeber beizustellen.

13. Maßangaben durch den Auftraggeber

Werden vom Auftraggeber Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist, oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Auftraggebers als unrichtig, so hat unser Unternehmen den Auftraggeber davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten muss der Auftraggeber selber tragen, bzw. werden ihm in Rechnung gestellt. Langt die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Auftraggeber die Verzugsfolgen.

14. Sonstiges

a) Etwaige mündliche Nebenabreden sind aufgehoben.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

c) Die Abänderung dieser Bedingungen oder der in ihnen vorgesehenen Bestimmungen haben ausdrücklich und in Schriftform zu folgen. Ein Abgehen von diesen oder anderen in diesen Bedingungen enthaltenen Formerfordernissen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

15. Salvatorische Klausel

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ behalten alle anderen ihre Gültigkeit.

16. UID: ATU 64218108 Firmenbuch: FN309452 b

Gerichtsstand: Bezirksgericht Tulln Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten

Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes zur Anwendung.